

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.05.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/01/0058

Rechtssatz

Hat das Verwaltungsgericht - gestützt auf § 28 Abs. 2 VwGVG - im Spruch des angefochtenen Erkenntnisses der gegen den bekämpften Bescheid erhobenen Beschwerde Folge gegeben und diesen Bescheid behoben, ohne dass ein inhaltlicher Abspruch über den Antrag auf Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft erfolgt ist, hat das Verwaltungsgericht gegen seine Verpflichtung verstoßen, nicht nur die gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachte Beschwerde sondern auch die Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, und vom 26. Februar 2015, Ra 2014/22/0103).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016010058.L02